

HESSEN



Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen

**Berichtszeitraum 1. Januar 2014
bis 31. Dezember 2014**

**Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission, Friedrich-Ebert-Allee 12,
65185 Wiesbaden**

Vorwort

Die Härtefallkommission prüft nach einem vorgeschriebenen Verfahren das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die es geboten erscheinen lassen, den weiteren Aufenthalt in Deutschland ansonsten ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ausnahmsweise zu ermöglichen.

Grundlage für die Einrichtung der Härtefallkommission und die Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen ist § 23a des Aufenthaltsgesetzes¹. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält das Hessische Härtefallkommissionsgesetz².

Die Kommission besteht seit Januar 2010 unverändert aus 23 Mitgliedern, darunter fünf Landtagsabgeordneten. Den Vorsitz führt ein vom Ministerium des Innern und für Sport vorgeschlagenes Mitglied. Die Geschäftsstelle ist im Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet.

In Umsetzung der Festlegungen im Koalitionsvertrag erfolgte Ende des Jahres 2014 eine Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes. Unter anderem wurde das Quorum zur Annahme eines Härtefalles dergestalt geändert, dass zur Zustimmung nunmehr die einfache Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder ausreicht. Daneben wurden die Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts gelockert.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2014. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2013 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der HFK seit ihrer Konstituierung im November 2008 beigefügt.

¹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2439)

² Gesetz über die Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz-HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11.2014 (GVBl. I S. 313); zuvor galt die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 105)

Weitere Informationen zu Tätigkeit und Verfahren der Härtefallkommission finden sich im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter hmdis.hessen.de > Bürger & Staat > Ausländerwesen > Härtefallkommission. Dieser Bericht wird dort ebenfalls eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle erstellt und von der Härtefallkommission in ihrer Sitzung am 24. Juli 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

1. Die Härtefallkommission des Landes Hessen

1.1. Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist ein unabhängiges Gremium, das auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Härtefallkommissionengesetz Empfehlungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geben kann, wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

Die Härtefallkommission bietet aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung die Gewähr für eine gründliche und sorgfältige Abwägung der besonderen humanitären und persönlichen Aspekte eines Einzelfalls.

1.2 Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Das 23-köpfige Gremium setzt sich aus Vertretern von Kirchen, Sozial- und Flüchtlingsverbänden, Ärzteschaft, Kommunen, Behörden sowie der Landesregierung und der Politik zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Herr Dr. Michael Zimny, *Katholische Kirche*
(Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver)
- Frau Rechtsanwältin Karin Diehl, *Evangelische Kirchen*
(Herr Pfarrer Hermann Wilhelmy)
- Frau Dr. Angelika Schade ab 12.05.2014, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*
(Herr Peter Deinhart)
- Herr Eugen Deterding, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*
(Frau Brigitte Tilmann)
- Herr Willi Hausmann, *Hessischer Flüchtlingsrat*
(Frau Dr. Ursula Schoen)

- Herr Andreas Schwantner, *Amnesty International*
(Frau Marie Weber)
- Frau Rechtsanwältin Ulrike Bargon, *AGAH Landesausländerbeirat*
(Herr Enis Gülegen)
- Frau Inge Ruge, *Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros*
(Frau Gundula Schmieding)
- Frau Encarni Ramirez bis 20.11.2014, *FIM e.V.*,
Frau Inge Rühl ab 21.11.2014, *Franka e.V., Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel*,
(Frau Gabriele Schmitt bis 20.11.2014, Frau Eva Krupp ab 21.11.2014)
- Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Hannappel, *Ministerium des Innern und für Sport*
(Herr Leitender Ministerialrat Wilfried Schmäing)
- Frau Ministerialrätin Ehrentrude Ruf-Hilscher, *Ministerium des Innern und für Sport*
(Herr Regierungsoberrat Dr. Dr. Frank Theisen)
- Frau Dr. Alessandra Carella, *Landesärztekammer*
(Frau Prof. Dr. Alexandra Henneberg)
- Herr Direktor Dr. Jan Hilligardt, *Hessischer Landkreistag*
(Herr Referatsleiter Tim Ruder)
- Herr Bürgermeister Heinz-Peter Becker, *Hessischer Städte- und Gemeindebund*
(Herr Ludwig Schulmeyer)
- Herr Oberbürgermeister Patrick Burghardt ab 23.07.2014, *Hessischer Städtetag*
(Herr Bürgermeister Dag Wehner ab 13.06.2014)
- Frau Referatsleiterin Wiebke Schindel, *Ministerium für Soziales und Integration*
(Herr Frank Märker)
- Frau Referatsleiterin Agnes Bucaille-Euler bis 20.11.2014
Frau Regierungsdirektorin Barbara Ward ab 21.11.2014, *Ministerium für Soziales und Integration*
(Frau Regierungsdirektorin Barbara Ward bis 20.11.2014, Herr Regierungsrat Christian Welp ab 21.11.2014)
- Herr Abteilungsdirektor Christian Dornblüth, *Zentrale Ausländerbehörden*
(Frau Abteilungsdirektorin Gudrun Baum)
- Herr Abgeordneter Tobias Utter, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Dr. Ralf-Norbert Bartelt)

- Herr Abgeordneter Markus Meysner, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Heiko Kasseckert)
- Herr Abgeordneter Ernst-Ewald Roth, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Gerhard Merz)
- Frau Abgeordnete Andrea Ypsilanti, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Corrado Di Benedetto)
- Frau Abgeordnete Mürvet Öztürk, *Hessischer Landtag*
(Frau Abgeordnete Karin Müller)

Den Vorsitz in der Härtefallkommission führte wie bisher Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Hannappel. Stellvertretende Vorsitzende war weiterhin Frau Ministerialrätin Ehrentrude Ruf-Hilscher.

Ansprechpartner für Presseanfragen über die Arbeit der Härtefallkommission ist der Kommissionsvorsitzende.

1.3. Verfahrensgrundsätze

1.3.1 Grundsatz der Selbstbefassung

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Betroffenen, ihr Vertreter oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes). Nur wenn ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreift, kann sich die Härtefallkommission damit befassen.

1.3.2 Ausschlussgrund für die Behandlung

Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass abschließend geprüft ist, ob ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden kann. Liegt keine abgeschlossene Petition vor, lehnt die Geschäftsstelle die weitere Behandlung der Eingabe als unzulässig ab.

1.3.3 Ausschlussgründe für die Befassung

Eingaben werden von der Härtefallkommission grundsätzlich nicht behandelt, wenn

- der Ausländer oder die Ausländerin in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- für die ausländerrechtliche Entscheidung nicht die örtliche Zuständigkeit einer hessischen Ausländerbehörde gegeben ist,
- der Ausländer oder die Ausländerin nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers zum Gegenstand hat,
- in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
- nicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels angestrebt wird,
- das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- ein Aufenthaltstitel auf Grund des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde,
- wenn mit dem konkreten Abschiebevorgang bereits begonnen wurde,
- kein Einverständnis des Ausländers oder der Ausländerin zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,
- keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer selbst stammt,
- keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,

- der Inhalt einer früheren Eingabe mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird.

1.3.4 Vorprüfungsverfahren, Vorprüfungsausschuss

Die Geschäftsstelle führt zunächst eine Vorprüfung der Eingaben durch und stellt fest, ob einer der festgelegten „Nichtbefassungsgründe“ vorliegt. Wenn nicht, wird die Eingabe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen. Kommt die Geschäftsstelle zum Ergebnis, dass Gründe vorliegen, die zur „Nichtbefassung“ führen würden, legt sie den Fall der Vorprüfungskommission vor. Diese besteht aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern. Im Berichtszeitraum gehörte je ein Vertreter von Amnesty International, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte und des Ministeriums des Innern und für Sport dem Gremium an. Verlangt auch nur ein Mitglied der Vorprüfungskommission, dass der Fall ausnahmsweise doch in der Kommission behandelt werden soll, gelangt er in das normale Verfahren und kann von einem Mitglied aufgegriffen werden.

1.3.5 Aussetzung der Abschiebung

Wenn eine Eingabe von einem Mitglied der Härtefallkommission aufgegriffen und damit zur Beratung angenommen wurde, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 6 HFKG für die Dauer des Härtefallverfahrens, in der Regel jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus, ausgesetzt. Der „Abschiebeschutz“ beginnt daher nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

1.3.6 Entscheidung der Kommission

Die Kommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Ministerium des Innern und für Sport gerichtet wird oder nicht.

Bis zum 9. Dezember 2014 waren für ein Härtefallersuchen zwei Drittel der Stimmen der gesetzlich bestimmten Mitglieder erforderlich, wobei die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens 16 der 23 stimmberechtigten Mitglieder gegeben war. Seit dem 10. Dezember 2014 ist für die Annahme eines Härtefalles die einfache Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder ausreichend. Danach sind für eine positive Entscheidung nur noch 12 Ja-Stimmen erforderlich.

Bei den getroffenen Entscheidungen ist in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen worden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei dem, der oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Dabei kamen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Vielmehr sind alle Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung unterzogen worden. In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Gesichtspunkten, die für ein Verbleiben sprachen, auch einem solchem Recht entgegenstehende Gründe, was mitunter zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen in der Härtefallkommission führte. Gleichwohl wurde in aller Regel ein einvernehmliches Votum erzielt. Knappe Mehrheiten für oder gegen ein Härtefallersuchen waren auch dieses Jahr eine seltene Ausnahme.

1.3.7 Entscheidung des Ministeriums des Innern und für Sport

Hat die Kommission ein Härtefallersuchen gestellt, prüft das Ministerium des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Eine Pflicht, dem Härtefallersuchen zu entsprechen, besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr hat das Ministerium des Innern und für Sport selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 23a AufenthG vorliegen. Bejaht auch das Ministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, angeordnet.

2. Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden eingerichtet.

Leiter: Herr Thomas Müller
Tel.: 0611/353 1384
Fax: 0611/32 712 1765
E-Mail: hfk@hmdis.hessen.de

Neben der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Vorprüfung obliegt es der Geschäftsstelle, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Betroffenen und Behörden und benachrichtigt diese insbesondere vom Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der ministeriellen Anordnungen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes.

3. Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2014

3.1. Verfahrenseingänge/Vorprüfung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2014 wurden 74 neue Härtefalleingaben für insgesamt 112 Personen an die Geschäftsstelle herangetragen. Im Vergleich zum Vorjahr (2013: 64 Eingaben) haben die Zahl der Eingaben und damit der Arbeitsaufwand erneut deutlich zugenommen.

Bei den Eingaben stellten Staatsangehörige aus Serbien mit 16,1% Prozent bzw. 18 Personen die größte Gruppe. Weitere Herkunftsländer sind die Türkei (13,3 % bzw. 15 Personen), Bosnien-Herzegowina (12,5 % bzw. 14 Personen), China (9,8 % bzw. 11 Personen) und Kosovo (9,8 % bzw. 11 Personen).

Der mehrheitliche Anteil der durch die Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Vorprüfungen hat zu positiven Ergebnissen geführt. Am Vorliegen eines Ausschlussgrundes wegen Straffälligkeit scheiterte letztendlich nur ein Fall.

Insgesamt wurden 6 Eingaben wegen des Vorrangs des Petitionsverfahrens als unzulässig verworfen, wobei mit der Zurückweisungsentscheidung unter Umständen nur eine vorläufige Erledigung verbunden war, denn nach einem Wegfall des Zurückweisungsgrundes konnte bzw. kann eine erneute Eingabe eingereicht werden. Weitere 11 Eingaben wurden wegen Nichterfüllung der in den Verfahrensgrundsätzen festgelegten Befassungskriterien dem Vorprüfungsausschuss vorgelegt. In drei dieser 11 Fälle hat der Vorprüfungsausschuss sein Veto gegen die Nichtbefassungsempfehlung der Geschäftsstelle eingelegt und damit den Weg für eine Behandlung in der Härtefallkommission bereitet.

Eine weitere Eingabe hat sich durch Rücknahme erledigt. Bei den übrigen 2 Fällen standen die Annahmeentscheidungen noch aus.

Bei 59 Eingaben (Anmerkung: Bei drei bereits im Jahre 2013 statistisch erfassten Eingaben ist der Aufgriff erst im Jahre 2014 erfolgt) mit 101 betroffenen Personen hat die Kommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch gemacht und die Fälle zur näheren Betrachtung aufgegriffen. Hinzu kamen noch 9 unerledigte Fälle (24 Personen) aus dem Vorjahr, so dass insgesamt über 68 (2013: 56) Vorgänge, die 125 Personen betrafen, zu entscheiden war.

3.2. Beratungsergebnisse der Härtefallkommission

Die Kommission trat im Jahr 2014 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Es wurden 42 Härtefallanträge, teilweise aus dem Vorjahr, für 88 Personen abschließend inhaltlich beurteilt. Die Zahl der beratenen Eingaben lag damit bei durchschnittlich ca. sechs je Sitzung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Eingabe betrug in den 42 entschiedenen Fällen 123,38 Tage.

In zwei Fällen mit insgesamt 2 Personen hat die Kommission nach intensiver mündlicher Beratung kein Härtefallersuchen beschlossen. Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Beratungsergebnisse waren eine nicht gelungene gesellschaftliche und rechtliche Integration sowie das Fehlen dringender humanitärer Gründe für einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

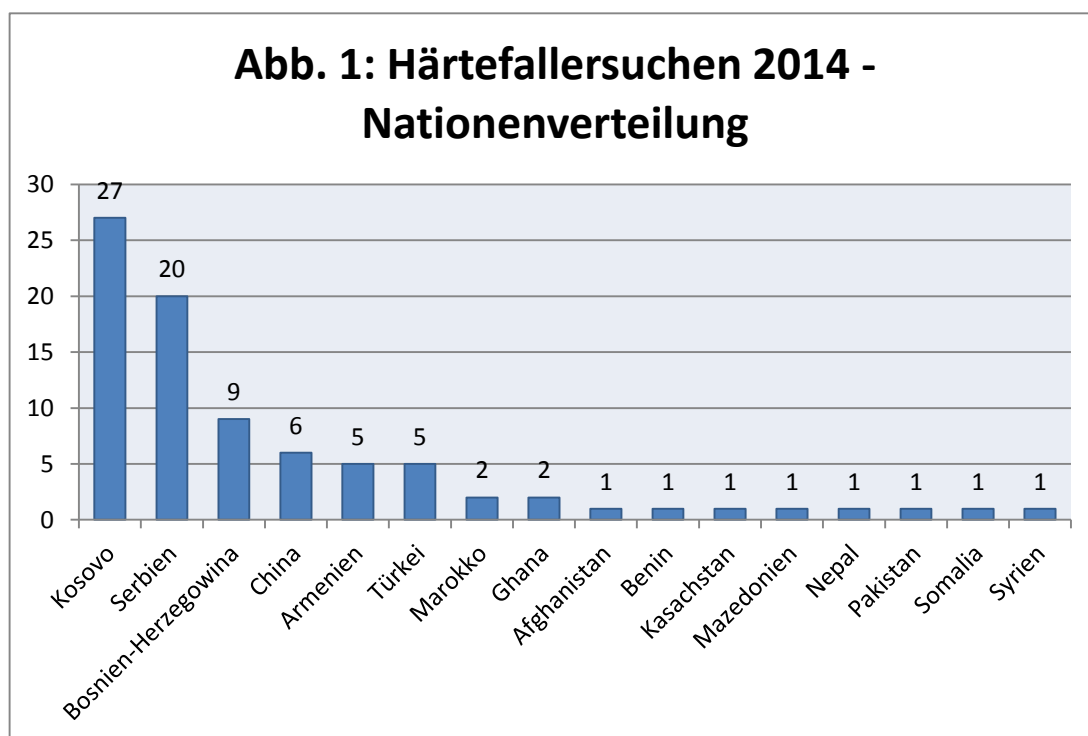
Zwei weitere Härtefallanträge, die 2 Personen betrafen, sind von den einbringenden Kommissionsmitgliedern wieder zurückgezogen worden.

Die Kommission hat in 38 Fällen, von denen 84 Ausländerinnen und Ausländer betroffen waren, festgestellt, dass dringende humanitäre Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern. In diesen Fällen hat sie daher den Minister des Innern und für Sport ersucht, diesen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Quote der Härtefallersuchen der Kommission an das Innenministerium lag damit bei 90,5 Prozent (2013: 87,2 Prozent).

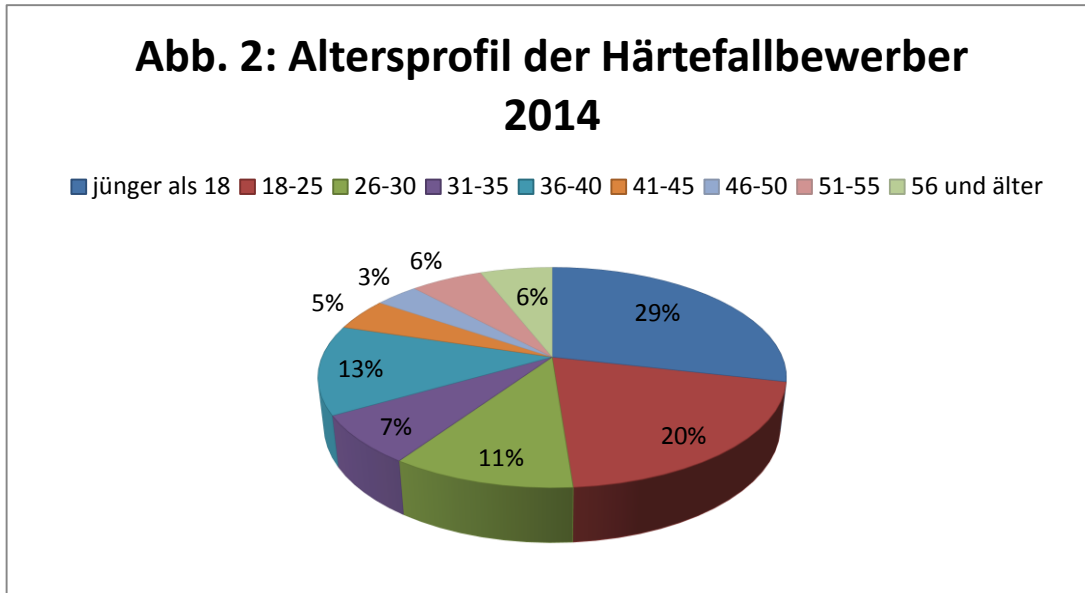
Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass Staatsangehörige aus Kosovo mit 32,1 Prozent und Serbien mit 23,8 Prozent die größten Gruppen stellen. Weitere quantitativ wichtige Gruppen bildeten Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina (10,7 %) und China (7,1 %). Insgesamt erfolgten Ersuchen für Personen aus 16 Staaten. Mit 63,15 Prozent betraf die Mehrzahl der Ersuchen Einzelpersonen.

26 Härtefallanträge, die 37 Personen betreffen, waren Ende 2014 noch nicht erledigt. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 berücksichtigt.

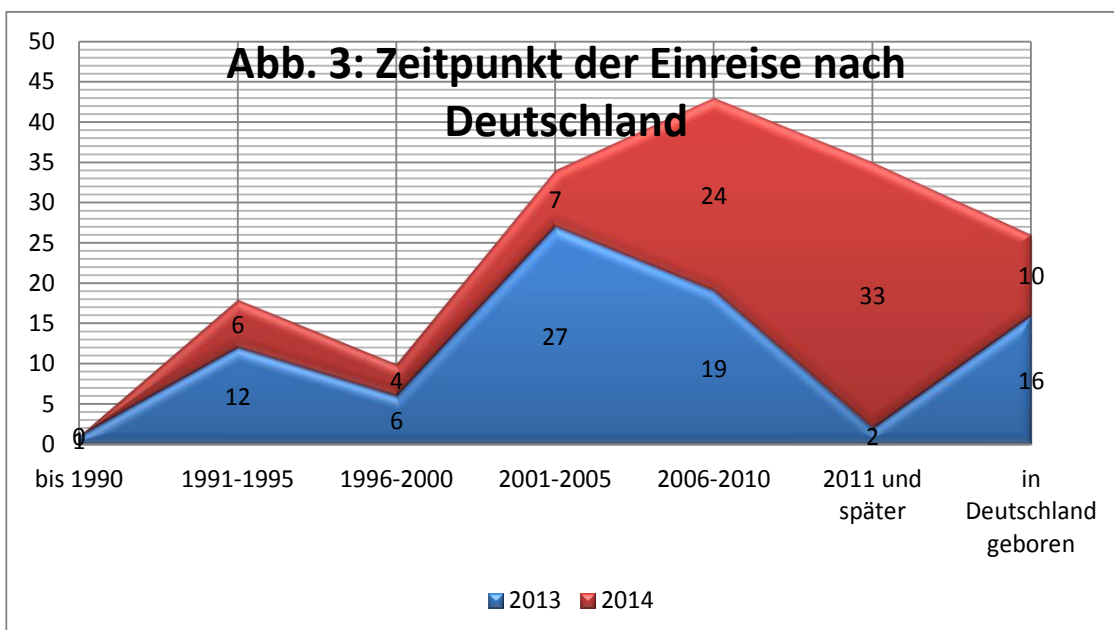
Die Herkunftsländer der 84 Personen, für die 2014 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich wie in Abbildung 1 dargestellt auf.



Die Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Altersstruktur der betroffenen Personen. Mit 31% (absolut 26 Personen) war der Anteil der Kinder an den von Härtefallersuchen betroffenen Personen am größten.



Zu welchem Zeitpunkt die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen einreisen, lässt sich der Abbildung 3 entnehmen.



3.3. Umsetzung durch das Innenministerium

In fünf Fällen mit 5 Personen, in denen die Kommission 2014 ein Ersuchen stellte, gab der Minister den Härtefallempfehlungen statt. Bei weiteren 16 bereits in den Vorjahren an das Ministerium gerichteten Ersuchen, von denen 33 Personen betroffen waren, erging die Entscheidung über die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG erst im Laufe des Jahres 2014. Der Minister hat im Jahr 2014 demnach insgesamt 21 Härtefallersuchen für 38 Personen entsprochen.

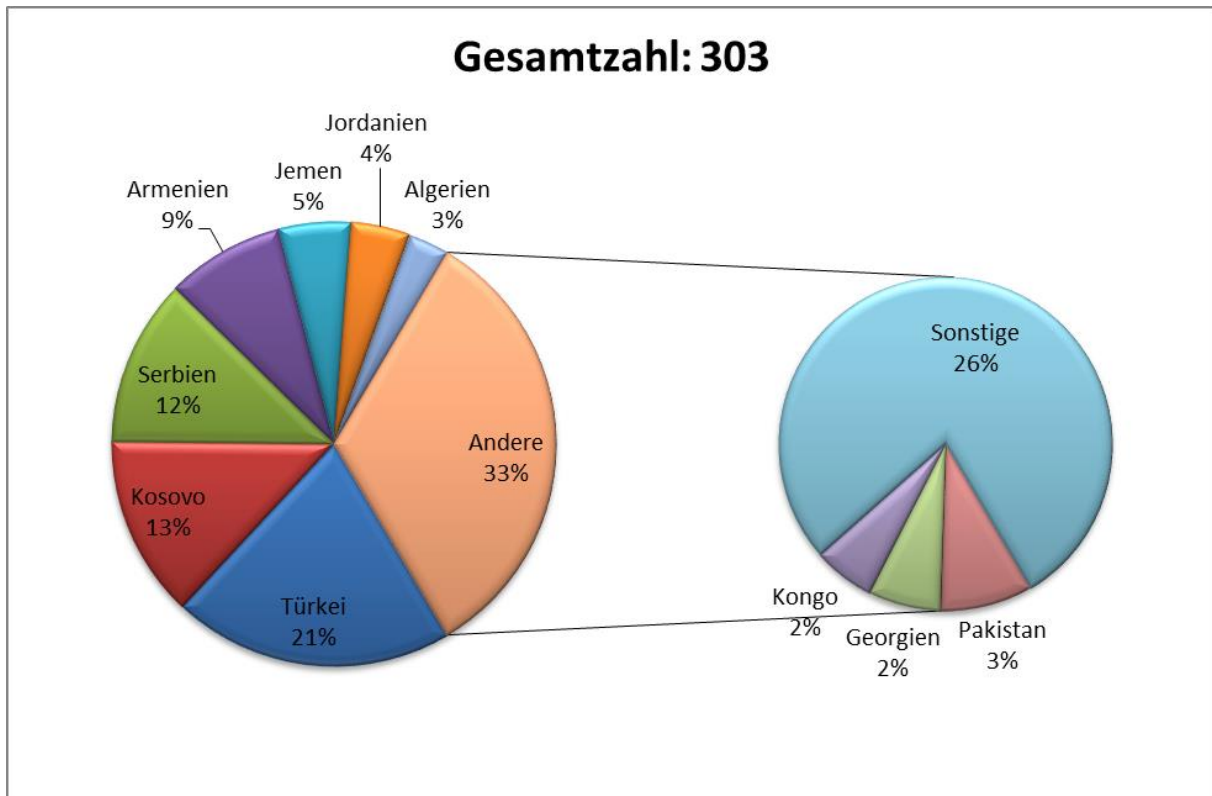
Zwei weitere Ersuchen mit 2 betroffenen Personen haben sich durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund anderer Rechtsgrundlage bzw. Ausreise erledigt.

Bei insgesamt 119 Personen steht eine abschließende Entscheidung über die von der Härtefallkommission beschlossenen Härtefallersuchen noch aus. In den allermeisten Fällen wurde die Entscheidung zurückgestellt, um zunächst die erforderliche eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes durch Aufnahme einer (anderen) Erwerbstätigkeit bzw. Vorlage von Verpflichtungserklärungen zu ermöglichen.

3.4. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse

Seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 haben bislang insgesamt 303 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härteregelung des § 23a AufenthG erhalten. Etwa ein Fünftel (20,5%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (62 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 13,2% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Staatsangehörige aus Kosovo (40 Aufenthaltserlaubnisse). An Staatsangehörige aus Serbien wurden 37 Aufenthaltserlaubnisse (12,2%) erteilt, 26 Aufenthaltserlaubnisse (8,6%) an Staatsangehörige aus Armenien und 16 Aufenthaltserlaubnisse (5,3%) gingen an Personen aus dem Jemen.

Abb. 4: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Herkunftsländern von November 2008 bis 2014 in Prozent



Bei insgesamt 22 Personen standen zum Stichtag 31. Dezember 2014 die Umsetzungsentscheidungen der insoweit zuständigen Ausländerbehörden noch aus. Ursächlich hierfür waren zumeist fehlende Pässe bzw. ein noch nicht vollständig gesicherter Lebensunterhalt.

4. Spruchpraxis der Härtefallkommission

Für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 (linke Spalte), das Jahr 2013 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission und dem Ministerium des Innern und für Sport getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge bezogen, die aus den Vorjahren stammen. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

Berichtszeitraum	2014	2013	insgesamt (ab 2008)
Verfahrenseingänge/Erledigungen			
Härtefalleingaben (Neueingänge)	74 (112)	64 (148)	448 (864)
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Ausreise, etc.)	1	1	33
Ablehnung einer Befassung	15	17	95
Verfahren, die in die Härtefallkommission eingebracht wurden	59 (101)	47 (102)	311 (632)
noch in Bearbeitung befindliche Vorprüfungsfälle	2	3	
Beratungsergebnisse der Härtefallkommission			
Insgesamt beratene Fälle	42	47	285
davon:			
Härtefallersuchen durch Kommission	38 (84)	41 (83)	222 (464)
Kein Härtefallersuchen an Innenministerium	2 (2)	3 (5)	47 (88)
Sonstige Erledigung, insbesondere Antragsrücknahme	2 (2)	3 (7)	16 (25)
Noch nicht abgeschlossene Verfahren	26 (37)	9 (24)	
Umsetzung durch das Innenministerium			
Härtefallersuchen ganz oder teilweise entsprochen	21 (38)	20 (43)	160 (326)
Härtefallersuchen nicht entsprochen	0 (0)	0 (0)	2 (3)
Sonstige Erledigung (Tod, Ausreise, Aufenthaltserlaubnis auf anderer Grundlage)	2 (2)	1 (6)	6 (11)
Noch offene Entscheidungen	54	39	

5. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In den nachfolgend aufgeführten Beispielen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet:

Fall 1:

Eine junge Frau aus dem Kosovo lebt seit 7 Jahren im Bundesgebiet. Sie ist schwer krank und zum Überleben auf eine regelmäßige Dialyse angewiesen. Trotzdem war sie von Abschiebung bedroht, denn ihr Asylbegehren war abgelehnt worden. Sie hat sich in der Zeit ihres Aufenthalts in Deutschland ordentlich integriert und spricht inzwischen gut Deutsch. Sie hat zudem die konkrete Perspektive in einer Arztpraxis eine Ausbildung zur medizinischen Fachangestellten zu beginnen und damit auch gesetzlich krankenversichert zu werden, sodass die weitere Finanzierung ihrer Behandlung sichergestellt wäre. Eine Rückkehr in den Kosovo hingegen hätte nach medizinischer Einschätzung eine zeitnahe erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, wenn nicht sogar ihren baldigen Tod zur Folge gehabt. Die Kommission hat deshalb in großer Übereinstimmung ein Ersuchen an den Innenminister gestellt, dem auch entsprochen wurde.

Fall 2:

Eine fünfköpfige Familie aus China lebt nach einem erfolglos betriebenen Asylverfahren seit über zehn Jahren in Deutschland. Die drei Kinder wurden allesamt in Deutschland geboren und haben ihre Sozialisation ausschließlich durch die hiesigen Lebensverhältnisse erfahren. In China, dem Herkunftsland ihrer Eltern sind sie nie gewesen. In ihrem Lebensumfeld sind die Kinder bestens integriert. Sie nehmen am gesellschaftlichen Leben teil und haben sich einen festen - auch deutschen - Freundeskreis aufgebaut. Ein Aufenthaltsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen konnten sie gleichwohl nicht erhalten, da hier der Vorwurf der unzureichenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung seitens der Kindeseltern im Raum stand und es zudem an einer nachhaltigen Sicherung des Lebensunterhaltes mangelte. Trotz der fehlenden vollumfänglichen Lebensunterhaltssicherung richtete die Kommission insbesondere im Interesse der drei hier aufgewachsenen und völlig verwurzelten Kinder ein Härtefallersuchen an den Innenminister. Der Innenminister hat dem Ersuchen im Hinblick auf die Erklärung des kommunalen Leistungsträgers,

eventuell anfallende Kosten des Lebensunterhalts tragen zu wollen, entsprochen, die Erfüllung der Passpflicht jedoch zur Voraussetzung für die Erteilung eines Bleiberechts gemacht.

Fall 3:

Ein 37-jähriger aus dem ehemaligen Jugoslawien kam im Oktober 1999 zur Durchführung eines Asylverfahrens nach Deutschland und hält sich mithin seit fast 16 Jahren unterbrochen im Bundesgebiet auf. Seit 2010 ist er in Deutschland verheiratet und hat mit seiner Frau vier Kinder. Die Kinder sind allesamt in Deutschland geboren. Seine Frau und die drei ältesten Kinder sind bereits im Besitz von gültigen Aufenthaltserlaubnissen nach der gesetzlichen Altfallregelung des § 104a AufenthG. Die Härtefallkommission hielt unter diesen Umständen eine Rückführung für nicht angebracht und sprach sich für ein Bleiberecht in Hessen aus. Der Innenminister ist diesem Ersuchen gefolgt, nachdem der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung erbracht wurde.

6. Schlussbemerkung

Die von der Kommission zu entscheidenden Fälle stellten sich insgesamt als komplexer und schwieriger dar als zuvor. Dies hängt nicht nur damit zusammen, dass nach zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen die eindeutigen Fälle von den Ausländerbehörden selbst entschieden werden können, sondern liegt auch in der starken Zunahme von Eingaben von Personen, die sich meist erst seit kurzem in Deutschland aufhalten und daher nahezu keine Integrationsleistungen vorweisen können, begründet. Es musste deshalb in fast jedem Fall eine größere Zahl von Gesichtspunkten berücksichtigt werden. Die Kommission hat sich die Abwägung der oft vielschichtigen positiven und auch negativen Aspekte zahlreicher Einzelfälle und -schicksale nicht einfach gemacht. Auch die erwartenden Belastungen der öffentlichen Kassen, besonders die der kommunalen Leistungsträger, wurden in die Erwägungen der Härtefallkommission einbezogen, waren aber für sich allein kein Ablehnungsgrund.

Abschließend möchte die Kommission die Gelegenheit nutzen und den vielen ehrenamtlich tätigen Menschen danken, die mit großem persönlichen Einsatz die oft wenig erfahrenen ausländischen Zuwanderer nicht nur bei ihren Integrationsbemühungen, sondern auch bei der Stellung von Härtefallanträgen unterstützen. Gerade Eingaben von privaten Unterstützern im persönlichen Umfeld der Härtefallbewerber zeichneten sich häufig durch besondere Aussagekraft und durch inhaltliche Sorgfalt aus. Dies erleichtert der Kommission die Arbeit außerordentlich. Dank gilt auch den Ausländerbehörden für die eingehenden und zumeist auch ausgewogenen Stellungnahmen zu den Härtefallanträgen.

Wiesbaden, den 24. Juli 2015